



MAIN POST

Gericht: Sanierung von Wasserleitung mit Epoxidharz zulässig



[Manfred Schweidler](#) 06. August 2018

11:33 Uhr **Aktualisiert am:**

06. August 2018

14:00 Uhr



Die Sanierung von Kupferrohren mit Epoxidharz in einem Wohnhaus in Höchberg ist rechtens (Symbolbild).

Nach fünf Jahren haben es die Menschen in 51 Wohnungen eines Hochhauses in Höchberg (Lkr. Würzburg) schriftlich: Die Sanierung ihrer Trinkwasserleitungen unter Verwendung von Epoxidharz ist zulässig, entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH). Die Wasserleitungen müssen nicht wieder herausgerissen werden.

Sanierung wegen Legionellen

In einigen Wohnungen der Anlage waren gesundheitsgefährdende Legionellen im Warmwasser entdeckt worden. Das Landratsamt ordnete eine Sanierung der Trinkwasseranlage an.

Doch die Eigentümer wollten es billiger: 2010 stimmten sie nach einer Empfehlung der Hausverwaltung dafür, die korrodierten Kupferleitungen durch eine Innenbeschichtung mit Epoxidharz sanieren zu lassen.

Sie waren nach Auskunft der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer der Meinung gewesen, durch diese Methode die Kosten gegenüber einer konventionellen Sanierung durch Austausch der Rohre – rund 500 000 Euro – halbieren zu können. Doch das Landratsamt war der Auffassung: Bei Kupferrohren mit einem kleineren Durchmesser unter 80 Millimeter sei die Verwendung von Epoxidharz verboten.

In erster Instanz gab das Verwaltungsgericht dem Landratsamt Recht. Eine Entfernung der sanierten Rohre drohte den Eigentümern – samt einem Millionenschaden und den Prozesskosten für den verlorenen Rechtsstreit von etwa 35 000 Euro.

Firma: anerkannte Methode

Die Eigentümer stiegen aus dem Rechtsstreit aus. Aber die Sanierungsfirma ging in die nächste Instanz: Denn die Würzburger Verwaltungsrichter hatten deutlich gemacht, dass dieses Beschichtungsverfahren nicht den anerkannten Regeln der Technik entspreche. Es sei zu befürchten, dass sich gesundheitsgefährdende Verbindungen aus dem Harz lösen und das Trinkwasser anreichern.

Dem widersprach der Verband der Rohrrinnensanierer mit Sitz in Mannheim. Die Sanierung mit Epoxidharz werde seit über 25 Jahren erfolgreich durchgeführt, heißt es in einer Stellungnahme des Verbandes. Das Verfahren bedürfe spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Geräte, die nur wenige spezialisierte Betriebe besäßen.

Die von den Verbandsmitgliedern eingesetzten Harze bestünden nur aus Rohstoffen, die das Umweltbundesamt in Kontakt mit Trinkwasser als zulässig angesehen habe, schreibt der Verband. Zu diesen, vom Umweltbundesamt zugelassenen Rohstoffen gehöre auch Bisphenol-A, das bei ordnungsgemäßer Sanierung ebenso wenig in relevanten Konzentrationen an das Trinkwasser abgegeben werde wie unerwünschte Stoffe aus Stahl-, Kupfer- oder Kunststoffleitungen.

Man müsste schon 240 Liter Wasser täglich trinken

Bei einem Beispiel bezog sich der Verband auf den Vorsorgewert des Umweltbundesamtes. Demnach müsste ein Erwachsener täglich bis zu 240 Liter Wasser trinken, „um sich einem auch dann nur möglichen Risiko einer Gesundheits-Beeinträchtigung durch Bisphenol-A auszusetzen.“

Im Landratsamt sieht man das mittlerweile auch so. Im November 2012 war ein Verfahren der Kreisbehörde zur Untersagung der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz zwar eingeleitet, dann aber hatte man sich eines besseren besonnen. Die Methode der Rohrrinnensanierung habe sich in der Praxis bewährt „und nach derzeitigem Rechts- und Kenntnisstand stehen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse entgegen“, hieß es nun im Bescheid des Landratsamtes.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Frühjahr 2018 der Sanierungsfirma Recht gegeben. Von einer Gefahr für die menschliche Gesundheit könne „nach derzeitigem Kenntnisstand nicht positiv ausgegangen werden.“ Zwar bewiesen Messergebnisse eine gewisse Belastung des Trinkwassers mit Stoffen, die in Epoxidharz enthalten sind. Die festgelegten Höchstwerte seien aber nicht überschritten gewesen.

Keine Revision in Leipzig

Der Verwaltungsgerichtshof hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen, wie der VGH kürzlich bei einer Tagung in Würzburg bekannt gab. Davon wurde aber nicht Gebrauch gemacht. Die Entscheidung (Aktenzeichen 20 B 17.1378) ist inzwischen rechtskräftig.